



Datum: 04.05.2017 Nr.: 21

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“	382
Zehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“	383
Vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“	398
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Master of Science in Information Systems“	399
Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“	410
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“	410
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“	423

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.02.2017 und des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 27.03.2017 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 08.03.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentliches Rechts am 18.04.2017 die vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 384), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1510), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 384), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1510), wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.
- b. In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „90“ durch die Zahl „95“ ersetzt.
- c. In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

2. In § 5 (Ablauf des Auswahlverfahrens) Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.02.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.03.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 28.03.2017 die zehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 43/2016 S. 1218), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 43/2016 S. 1218), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

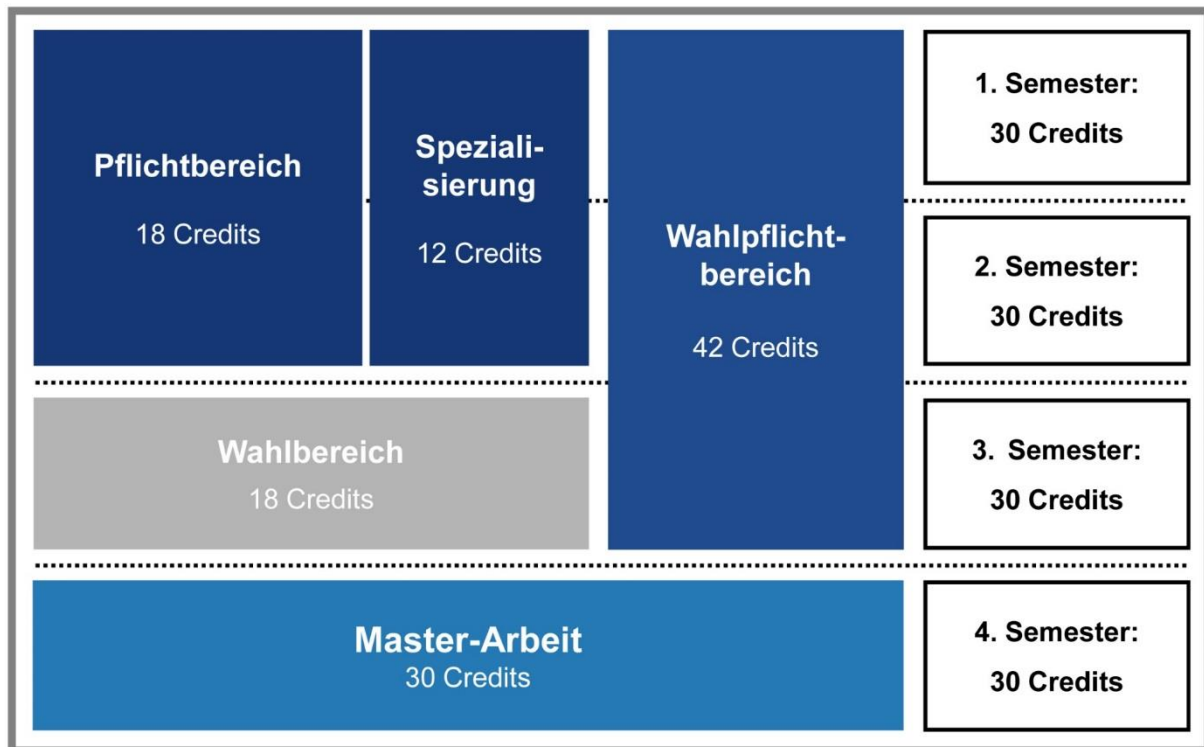
(1) ¹Die im Master-Studium Development Economics in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich	18 C
2. Wahlpflichtbereich I	6 C
3. Fachspezifische Spezialisierung	12 C
4. Wahlpflichtbereich II	36 C
5. Wahlbereich	18 C
6. Master-Arbeit	30 C

²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt.“

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Development Economics:



“

2. Als § 6a wird eingefügt:

„§ 6 a Double Degree mit der Universität Florenz

(1) ¹Die Universität Göttingen und die Universität Florenz führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für Prüfungs- und Studienleistungen, die von der Universität Florenz angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Florenz.

(2) Berechtig zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „Development Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sowie mit beratender Stimme einem Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen;
- Nachweis von Leistungen in Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Agrarökonomie, ökonomischer Geographie und Wirtschaftsgeschichte im Umfang von zusammen wenigstens 60 Anrechnungspunkten;
- zusätzlich Nachweis von Leistungen in Mathematik, Statistik und Ökonometrie im Umfang von zusammen wenigstens 12 Anrechnungspunkten;
- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) ¹Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien.

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist wenigstens 2,50;
- bb) die Gesamtnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Agrarökonomie, Ökonomischer Geographie und Wirtschaftsgeschichte im Umfang von zusammen wenigstens 60 Anrechnungspunkten ist wenigstens 2,50;
- cc) die Gesamtnote der zusätzlich nachgewiesenen Leistungen in Mathematik, Statistik und Ökonometrie im Umfang von zusammen wenigstens 12 Anrechnungspunkten ist wenigstens 2,50.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Kriterien des Buchstaben a) zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:

aa) Gesamtnote des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 8 Punkte):

Note	Punkte
1,00	8
größer 1,0 bis einschließlich 1,3	7

größer 1,3 bis einschließlich 1,7		6
größer 1,7 bis einschließlich 2,0		5
größer 2,0 bis einschließlich 2,3		4
größer 2,3 bis einschließlich 2,5		3

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte)

Die Motivation ist		Punkte
völlig überzeugend		4
sehr überzeugend		3
überzeugend		2
wenig überzeugend		1
nicht überzeugend		0

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich der Mathematik, Statistik und Ökonometrie

Note		Punkte
1,0 bis einschließlich 1,7		4
größer 1,7 bis einschließlich 2,0		3
größer 2,0 bis einschließlich 2,3		2
größer 2,3 bis einschließlich 2,5		1

²Bei Rangleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(6) ¹Studierende, die nach Absatz 5 ausgewählt wurden, verbringen die beiden ersten Semester an der Universität Göttingen, das darauf folgende Studienjahr an der Universität Florenz. ²Dabei ergibt sich abweichend von § 4 Abs. 1 folgende Studienstruktur:

A Erstes Studienjahr (Universität Göttingen, 60 C)

1. Pflichtbereich	18 C
2. Wahlpflichtbereich	6 C
3. Bereich Quantitative Economics	12 C
4. Bereich Seminare	6 C
5. Bereich Statistik	6 C
6. Wahlbereich	12 C

B Zweites Studienjahr (Universität Florenz, 60 C)

1. Wahlpflichtbereich Recht	6 C
2. Wahlpflichtbereich Governance	12 C
3. Wahlbereich	21 C
3. Masterarbeit	21 C

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage III ersichtlich.

(7) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) ¹Für die Anfertigung der Master-Arbeit gelten ausschließlich die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Partnerhochschule, an der die oder der Studierende das zweite Studienjahr verbringt. ²Soweit eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen am Prüfungsverfahren der Universität Florenz beteiligt wird, erfolgt ihre oder seine Bestellung nach Mitteilung der Universität Florenz durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ und die Universität Florenz den Studientitel „Laurea Magistrale in Economia politica e sviluppo economico“, der zur Führung des Grades „Dottore Magistrale (Dott. Mag.)“ berechtigt. ²Die beiden Grade können jeweils für sich geführt werden. ³Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁴Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(10) ¹Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in englischer oder auf Antrag in deutscher Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der Universität Florenz gültig ist.“

3. Anlagen I und II werden wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtbereich (18 C)

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II, Micro Issues in Development Economics, 6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security, 6 C

2. Wahlpflichtbereich I (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C

3. Fachspezifische Spezialisierung (12 C)

Im Spezialisierungsstudium sind entweder wirtschaftswissenschaftliche Module (Specialization Quantitative Economics) nach Buchstabe a. im Umfang von insgesamt 12 C oder agrarwissenschaftliche Module (Specialization Agricultural Economics) nach Buchstabe b. im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

a. Specialization Quantitative Economics:

Es sind zwei der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economies, 6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty & Inequality, 6 C
M.WIWI-VWL.0147	Empirical Political Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0138	Quasi-Experiments in Developing Economies, 6 C

b. Specialization Agricultural Economics:

Es sind zwei der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economies, 6 C
M.SIA.E14	Evaluation of Rural Development Projects and Policies, 6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I, 6 C
M.SIA.E01.	World Agricultural Markets, 6 C

4. Wahlpflichtbereich II (36 C)

a. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: Trade related and Macroeconomic Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: The Necessity of Reforms, 6 C
M.WIWI-VWL.0035	Seminar: Economic Effects of Regional Integration, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar: Topics in European and Global Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar: Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Seminar: Methods of Policy Evaluation: Case Studies, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Seminar: Sustainable Development, Trade and Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0065	Seminar: Economics of Crime, 6 C
M.WIWI-VWL.0105	Seminar: Controversies in Development Economics, 6 C

M.WIWI-VWL.0122	Seminar: Behavioral Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0131	Seminar: Business Cycles in Developing Countries, 6 C
M.WIWI-VWL.0132	Seminar: New Development in International Economics, 6 C
M.WIWI-QMW.0024	Seminar: Financial Liberalization, Financial Development and Economic Growth, 6 C
M.SIA.E20	Agricultural Policy Seminar, 6 C

b. Ferner sind Module im Umfang von 30 C erfolgreich zu absolvieren. Neben den im Wahlpflichtbereich I und Wahlpflichtbereich II a sowie im Bereich fachspezifische Spezialisierung nach Nr. 3 Buchstaben a und b nicht gewählten Modulen sind folgende Module wählbar, soweit sie nicht bereits belegt wurden:

aa. Es sind alle Module mit der Kennung M.WIWI-QMW wählbar;

bb. Es sind ferner folgende Module wählbar:

M.WIWI-VWL.0001	Advanced Microeconomics, 6 C
M.WIWI-VWL.0018	Economic Development of Africa, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methods of Economic Policy Evaluation, 6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India, 6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies, 6 C
M.WIWI-VWL.0092	International Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health, 6 C
M.WIWI-VWL.0100	Economics of Health Care Policy, 6 C
M.WIWI-VWL.0113	Financial Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0114	Finance and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0117	Growth, Resources and the Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0123	Recent Topics in Macroeconomics, 6 C
M.WIWI-VWL.0128	Deep determinants of growth and development, 6 C
M.WIWI-VWL.0135	Advanced Economic Growth, 6 C
M.WIWI-VWL.0148	Field Research in Development Economics, 6 C
M.WIWI-WB.0005	Advanced Topics in Stata, 3 C
M.WIWI-WB.0006	Introduction to Geographic Information Systems, 6 C
M.Agr.0079	Environmental Economics and Policy, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
M.Agr.0118	Applied Microeconomics, 6 C
M.SIA.E10	Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics, 6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I, 6 C

M.SIA.E23

Global Agricultural Value Chains and Developing Countries, 6 C

5. Wahlbereich (18 C)

a. Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren:

- a. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI. gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- b. Es können alle Module der Fakultät für Agrarwissenschaften aus dem Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Außerdem kann das Modul M.Agr.0079 „Umweltökonomie“ im Umfang von 6 C gewählt werden.
- c. Es können Module aus dem Sprachangebot der Universität gewählt werden, soweit es sich um Module handelt, die ein der Niveaustufe B äquivalentes Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) vermitteln, und soweit die Module noch nicht in einem zuvor absolvierten Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Berücksichtigung von Modulen zu der Sprache Englisch sowie der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.
- d. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, und bei denen der Studiengang, der die Grundlage für die Aufnahme in den Master-Studiengang „Development Economics“ war, nicht deutschsprachig ist, können im Wahlbereich auch 12 C durch den erfolgreichen Besuch von Modulen aus dem Angebot „Deutsch als Fremdsprache“ erwerben. Voraussetzung ist der Nachweis des Niveaus „Grundstufe III“ (A.2.1).

b. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- aa. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- bb. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder

des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

6. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II:

Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Universität Stellenbosch

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (Göttingen)

Im ersten Semester (Wintersemester, Vorlesungszeit: Oktober bis Februar) müssen an der Universität Göttingen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

a. Es sind folgende Module im Umfang von 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	6 C
M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I, Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Development Economics	6 C

b. Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty & Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0147	Empirical Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0138	Quasi-Experiments in Developing Economics, 6 C	

2. Auslandsstudium (Stellenbosch)

Das Studium an der Universität Stellenbosch (Vorlesungszeit: Februar bis Mai und Juli bis Oktober) umfasst insgesamt 30 C. Diese sind nach folgender Maßgabe zu erwerben:

a. Es müssen die folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 20,1 C erfolgreich absolviert werden:

10605 871	Microeconomics	6,7 C
10595 871	Macroeconomics	6,7 C
11906 871	Dynamic Economic Theory	6,7 C

b. Es sind 9,9 Credits durch das erfolgreiche Absolvieren von 3 Postgraduate Courses (je 3,3 C) im Rahmen des Lehrangebots des Studiengangs „Master Commerce in Economics“ der Universität Stellenbosch zu erwerben. Hierzu kann aus folgender Modulliste gewählt werden:

Economic History
Econometrics 871
Economics of Education I
Economics of Education II
Economics of Technological Change
Financial Econometrics
Financial Economics
Financial Markets Analysis
Advanced Development Economics
Advanced Cross-section Econometrics
Advanced Time Series Econometrics
Industrial Organization
Institutional Economics
International Finance
International Trade Theory and Policy
Labor Economics
Monetary Economics
Environmental Economics
Development Economics
Public Economics

3. Master-Arbeit (Göttingen oder Stellenbosch)

Die Masterarbeit wird in der Regel in der Zeit von November bis März entweder an der Universität Göttingen oder an der Universität Stellenbosch angefertigt. Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

4. Spezialisierungsstudium (Göttingen)

Im vierten Semester erfolgt das Spezialisierungsstudium an der Universität Göttingen; es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: Trade related and Macroeconomic Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: The Necessity of Reforms, 6 C
M.WIWI-VWL.0035	Seminar: Economic Effects of Regional Integration, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar: Topics in European and Global Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar: Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Seminar: Methods of Policy Evaluation: Case Studies, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Seminar: Sustainable Development, Trade and Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0065	Seminar: Economics of Crime, 6 C
M.WIWI-VWL.0105	Seminar: Controversies in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0122	Seminar: Behavioral Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0131	Seminar: Business Cycles in Developing Countries, 6 C
M.WIWI-VWL.0132	Seminar: New Development in International Economics, 6 C
M.WIWI-QMW.0024	Seminar: Financial Liberalization, Financial Development and Economic Growth, 6 C
M.SIA.E20	Agricultural Policy Seminar, 6 C

c. Es sind Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren:

ca. Es können die unter 1 Buchstabe b sowie unter 4 Buchstabe a und b der Anlage II nicht gewählten Module belegt werden.

cb. Es sind alle Module mit der Kennung M.WIWI-QMW wählbar.

cc. Daneben sind folgende Module wählbar:

M.WIWI-VWL.0001	Advanced Microeconomics, 6 C
M.WIWI-VWL.0018	Economic Development of Africa, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methods of Economic Policy Evaluation, 6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India, 6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies, 6 C
M.WIWI-VWL.0092	International Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health, 6 C
M.WIWI-VWL.0100	Economics of Health Care Policy, 6 C
M.WIWI-VWL.0113	Financial Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0114	Finance and Development, 6 C

M.WIWI-VWL.0117	Growth, Resources and the Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0123	Recent Topics in Macroeconomics, 6 C
M.WIWI-VWL.0128	Deep determinants of growth and development, 6 C
M.WIWI-VWL.0135	Advanced Economic Growth, 6 C
M.WIWI-VWL.0148	Field Research in Development Economics, 6 C
M.WIWI-WB.0005	Advanced Topics in Stata, 3 C
M.WIWI-WB.0006	Introduction to Geographic Information Systems, 6 C
M.Agr.0079	Environmental Economics and Policy, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
M.Agr.0118	Applied Microeconomics, 6 C
M.SIA.E10	Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics, 6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I, 6 C
M.SIA.E23	Global Agricultural Value Chains and Developing Countries, 6 C"

4. Als Anlage III wird angefügt:

„Anlage III:

Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Universität Florenz

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

A. Erstes Studienjahr /Universität Göttingen (60 C)

In den ersten beiden Semestern (Wintersemester und Sommersemester, Vorlesungszeit: Oktober bis Juli) müssen an der Universität Göttingen folgende Module im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

1. Pflichtbereich (18 C)

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II, Micro Issues in Development Economics, 6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security, 6 C

2. Wahlpflichtbereich (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C

3. Bereich Quantitative Economics (12 C)

Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economies, 6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty & Inequality, 6 C
M.WIWI-VWL.0147	Empirical Political Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0138	Quasi-Experiments in Developing Economics, 6 C

4. Bereich Seminare (6 C)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: Trade related and Macroeconomic Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: The Necessity of Reforms, 6 C
M.WIWI-VWL.0035	Seminar: Economic Effects of Regional Integration, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar: Topics in European and Global Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar: Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Seminar: Methods of Policy Evaluation: Case Studies, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Seminar: Sustainable Development, Trade and Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0065	Seminar: Economics of Crime, 6 C
M.WIWI-VWL.0105	Seminar: Controversies in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0122	Seminar: Behavioral Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0131	Seminar: Business Cycles in Developing Countries, 6 C
M.WIWI-VWL.0132	Seminar: New Development in International Economics, 6 C
M.WIWI-QMW.0024	Seminar: Financial Liberalization, Financial Development and Economic Growth, 6 C
M.SIA.E20	Agricultural Policy Seminar, 6 C

5. Bereich Statistik (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren, sofern das Modul nicht bereits in einem anderen Bereich belegt wurde:

M.WIWI-VWL.0138	Quasi-Experiments in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0147	Empirical Political Economy, (6 C)
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Verfahren, 6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis, 6 C

M.WIWI-QMW.0016	Spatial Statistics, 6C
M.WIWI-QMW.0022	Selected Topics in Quantitative Methods Development Econometrics, 6 C
M.WIWI-QMW.0023	Development Econometrics, 6 C

6. Wahlbereich (12 C)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 12 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren:

- a. Es können die nach Nrn. 1 bis 5 nicht gewählten Module belegt werden.
- b. Es sind alle Module mit der Kennung M.WIWI-QMW wählbar.
- c. Daneben sind folgende Module wählbar:

M.WIWI-VWL.0001	Advanced Microeconomics, 6 C
M.WIWI-VWL.0018	Economic Development of Africa, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methods of Economic Policy Evaluation, 6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India, 6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies, 6 C
M.WIWI-VWL.0092	International Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health, 6 C
M.WIWI-VWL.0100	Economics of Health Care Policy, 6 C
M.WIWI-VWL.0113	Financial Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0114	Finance and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0117	Growth, Resources and the Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0123	Recent Topics in Macroeconomics, 6 C
M.WIWI-VWL.0128	Deep determinants of growth and development, 6 C
M.WIWI-VWL.0135	Advanced Economic Growth, 6 C
M.WIWI-VWL.0148	Field Research in Development Economics, 6 C
M.WIWI-WB.0005	Advanced Topics in Stata, 3 C
M.WIWI-WB.0006	Introduction to Geographic Information Systems, 6 C
M.Agr.0079	Environmental Economics and Policy, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
M.Agr.0118	Applied Microeconomics, 6 C
M.SIA.E10	Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics, 6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I, 6 C
M.SIA.E23	Global Agricultural Value Chains and Developing Countries, 6 C

B. Zweites Studienjahr /Universität Florenz (60 C)

Im dritten und vierten Semester sind durch das Studium an der Universität Florenz (Vorlesungszeit: September bis Juni) insgesamt 60 C nach Maßgabe der prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Florenz zu erwerben. Im Rahmen des Double-Degree-Programms an der Universität Florenz erfolgreich absolvierte Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung und ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede angerechnet.

1. Wahlpflichtbereich Recht (6 C):

Es muss eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden:

IUS/05	Financial services and markets law	6 C
IUS/05	Law and economics	6 C
IUS/13	International law	6 C

2. Wahlpflichtbereich Governance (12 C)

Es muss eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden:

SECS-P/08 and SECS-P/11	Corporate Governance and financial institutions	12 C
SECS-P/08	Economics and management of local system	12 C

3. Wahlbereich (21 C)

Es müssen aus folgender Liste Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

XXX	Joint-Seminar	3 C
SECS-S/01	Economics of Innovation	6 C
SECS-P/01	Human Development and International Cooperation	6 C
SECS-P/03	Health and Education Economics	6 C
SECS-S/05	Measurement and Causes of Poverty	6 C
AGR/01	Agricultural and environmental policy evaluation lab	6 C
SECS-P/05	Econometrics lab	6 C
SECS-S/01	Statistical Data Elaboration lab	6 C
SECS-P/01	International Economics II	6 C
SECS-P/01	International and Financial Economics	6 C
SECS-P/02	Labour economics	6 C
SECS-P/12	Economic History of Globalization	6 C
SPS/11	International conflict of transformation	6 C
IUS/20	Politics of Globalisation and Human Rights	6 C
M-DEA/01	Anthropology and Development	6 C
M-GGR/02	Environment and Development	6 C
SECS-P/05	Microeconometrics	6 C

SECS-P/06	Local and industrial development	6 C"
-----------	----------------------------------	------

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 21 C erworben.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.02.2017 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 08.03.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 27.03.2017 die vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 926), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1511), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 926), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1511), wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 3 wird der Ausdruck „www.anabin.de“ durch den Ausdruck „http://anabin.kmk.org“ ersetzt.

b. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

c. In Absatz 3 Satz 2 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a)Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten, darunter wiederum wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau, sowie zusätzlich“

d. In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

2. In § 5 (Ablauf des Auswahlverfahrens) Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.02.2017 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 08.03.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Master of Science in Information Systems“ am 07.04.2017 genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Satz 3, Absatz 8 Satz 3 NHG und § 7 Absatz 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); § 62 Absatz 4 Satz 1 NHG, § 60 a Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Satz 3, Absatz 8 Satz 3, Absatz 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den weiterbildenden Master-Studiengang „Master of Science in Information
Systems“ der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Master-Studiengang „Master of Science in Information Systems“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Master of Science in Information Systems“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sieben Semestern und einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 2 im Studiengang Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften, Informatik oder in einem naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und

Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne des Absatzes 1 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- Leistungen in mindestens zwei der drei Fachgebiete Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik oder Informatik im Umfang von jeweils mindestens 20 Anrechnungspunkten, oder
- Leistungen in mindestens zwei der drei Fachgebiete Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik oder Informatik im Umfang von jeweils mindestens 12 Anrechnungspunkten sowie Leistungen in Mathematik und Statistik im Umfang von insgesamt wenigstens 16 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von einem Semester nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von einem Semester seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist auch zugangsberechtigt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium in Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften, Informatik oder in einem naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung, das die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen hat. ²In diesem Fall erfolgt die Zulassung mit der Nebenbestimmung, dass bei Abschluss des Master-Studiums unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelor-Studiums oder gleichwertigen Studiums in der Regel wenigstens 300 ECTS-Anrechnungspunkte erworben worden sind. ³Die Auswahlkommission stellt aufgrund des nachgewiesenen Vorstudiums fest, wie viele ECTS-Anrechnungspunkte durch die Bewerberin oder den Bewerber zusätzlich zu erwerben sind. ⁴Sie kann außerhalb des Vorstudiums erbrachte Leistungen, Leistungen nach Absatz 2 Satz 3 sowie außerhalb der Hochschule erworbene berufliche Kompetenzen in Anrechnung bringen. ⁵Die Zulassung zum

Master-Studiengang erlischt, wenn ein Nachweis über die zusätzlich erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte nicht bis zum Abschluss des Studiums erbracht wurde und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat; die Einschreibung erfolgt bis zur Erbringung des Nachweises ebenfalls auflösend bedingt.

(4) ¹Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist der Nachweis von wenigstens einem Jahr einschlägiger (qualifizierter) berufspraktischer Erfahrung. ²Die berufspraktische Erfahrung ist dann einschlägig (qualifiziert), wenn sie nach Abschluss des Studiums im Sinne der Absätze 1 bis 3 erworben wurde und dieses Studium inhaltlich voraussetzt. ³Soweit der Nachweis einschlägiger (qualifizierter) berufspraktischer Erfahrung im wenigstens erforderlichen Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht wird, ist dieser bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 31.3. gegenüber der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt; mit der Bewerbung ist in diesem Fall wenigstens eine Darstellung der bisherigen berufspraktischen Tätigkeit vorzulegen.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.08. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.02. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind;
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungs- und Berufsweges;
- c) Nachweise einschlägiger, qualifizierter berufspraktischer Erfahrung, in der Regel nachgewiesen durch Zeugnisse und Bescheinigungen des Arbeitsgebers bzw. Dienstherrn;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Darstellung in Textform (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt (im Folgenden: Motivationsschreiben); im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet;
- g) gegebenenfalls Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, soweit vorhanden;
- h) im Falle eines fachlich einschlägigen Vorstudiums mit einem Umfang von weniger als 210 C gegebenenfalls Nachweise über außerhalb des Vorstudiums erbrachte Leistungen sowie zusätzliche berufspraktische Erfahrungen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über Nebenbestimmungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3,
- d) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) Motivationserhebung in schriftlicher Form,
- c) Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absatz 1 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl nach dem Auswahlverfahren zu vergebende Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) und b) erstellt. ³Sofern Punktegleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 86 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	51 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	30 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	29 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	28 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	27 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	26 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	25 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	24 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	23 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	22 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	21 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	19 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	17 Punkte,

größer 3,2 bis einschließlich 3,3	15 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	13 Punkte,
größer 3,4 bis einschließlich 3,5	11 Punkt,
größer 3,5 bis einschließlich 3,6	9 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,7	7 Punkte,
größer 3,7 bis einschließlich 3,8	5 Punkte,
größer 3,8 bis einschließlich 3,9	3 Punkte,
größer 3,9 bis einschließlich 4,0	1 Punkt.

- b) Aufgrund der Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang, dokumentiert durch das Motivationsschreiben, werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist

sehr überzeugend	11 bis 15 Punkte,
überzeugend	6 bis 10 Punkte,
nicht oder wenig überzeugend	0 bis 5 Punkte.

- c) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	16 bis 20 Punkte,
sehr geeignet	11 bis 15 Punkte,
geeignet	6 bis 10 Punkte,
nicht oder wenig geeignet	0 bis 5 Punkte.

- d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge für die Zulassung zum Studium nach dem Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 01.09. bis 15.09. (Bewerbungen zum Wintersemester) sowie in der Zeit vom 01.03. bis 15.03.

(Bewerbungen zum Sommersemester) an der Universität durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig in Textform zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fachlicher Hintergrund,
- b) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- c) Berufliche und persönliche Ziele,
- d) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit,
- e) Studienrelevante berufliche Tätigkeit,
- f) Studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.10. bei Zulassung für ein Wintersemester, spätestens am 15.04. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.10., bei Zulassung für ein Sommersemester spätestens am 30.04. abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren;
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren;
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde;
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18. ³Zugleich treten die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den universitären Weiterbildungsstudiengang „WINFOline Master of Science in Information Systems“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2002 S. 514) sowie die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den universitären Weiterbildungsstudiengang Master of Science in Information Systems in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2004 S. 319) außer Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.02.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.03.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.03.2017 die Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in „History of Global Markets“ zum Wintersemester 2017/18 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.02.2017 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 08.03.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ am 30.03.2017 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein mindestens sechssemestriges fachlich einschlägiges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 in den Studiengängen „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Neuere und Neueste Geschichte“, „Volkswirtschaftslehre“, „Betriebswirtschaftslehre“, „Soziologie“ oder „Politikwissenschaft“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie oder Politikwissenschaft im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter

Leistungen in den Teilgebieten Unternehmensgeschichte, Geschichte der Industrialisierung, Globalgeschichte, Konsumgeschichte, Wirtschafts- und Sozial- oder allgemeine Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Neuere Konzepte und Methoden der Geschichtswissenschaft, Geschichte des ökonomischen Denkens, Organisationstheorie und Management, Institutionenökonomik, Evolutionsökonomik, Außenwirtschaftstheorie, Entwicklungsökonomik, Wirtschaftspolitik, Konjunktur- und Wachstumstheorie, Preis- und Markttheorie, Quantitative Methoden, Wirtschaftssoziologie, Migrationssoziologie, Kulturwissenschaften, politische Ökonomie oder Globalisierungsstudien im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten, darunter wiederum wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau.

³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde. ⁴Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁵Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität

Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) ¹Der Nachweis nach Absatz 4 ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test, dessen Absolvierung nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegt, oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. ³Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- a) „Cambridge Certificate in Advanced English“ (CAE) mindestens mit der Note „B“;
- b) „Cambridge Certificate of Proficiency in English“ (CPE) mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) UNIcert: mindestens Niveaustufe III;
- g) Leistungsnachweis über mindestens einen Wirtschaftsenglischkurs auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) im Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt;
- h) sonstiger Nachweis nach dem GER, mindestens Niveau C1;
- i) Abschlusszeugnis eines erfolgreich absolvierten, mindestens zweijährigen, ausschließlich englischsprachigen Studienprogramms.

⁴Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist im Falle der Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., im Falle der Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. durch die Bewerberin oder den Bewerber gegenüber der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises auflösend bedingt.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund

des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 4, 5;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

- e) eine schriftliche Darstellung in deutscher oder englischer Sprache, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs beziehungsweise das Forschungsinteresse erkennen lassen;
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrück- oder Losverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.5. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 90 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	51 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	30 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	29 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	28 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	27 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	26 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	25 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	24 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	23 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	22 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	21 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	19 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	17 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,3	15 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	13 Punkte,
größer 3,4 bis einschließlich 3,5	11 Punkte,
größer 3,5 bis einschließlich 3,6	9 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,7	7 Punkte,
größer 3,7 bis einschließlich 3,8	5 Punkte,
größer 3,8 bis einschließlich 3,9	3 Punkte,
größer 3,9 bis einschließlich 4,0	1 Punkt.

b) Für besondere Kenntnisse in Unternehmensgeschichte, Geschichte der Industrialisierung, Globalgeschichte, Konsumgeschichte, Wirtschafts- und Sozial- oder allgemeine Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Neuere Konzepte und Methoden der Geschichtswissenschaft, Geschichte des ökonomischen Denkens, Organisationstheorie

und Management, Institutionenökonomik, Evolutionsökonomik, Außenwirtschaftstheorie, Entwicklungsökonomik, Wirtschaftspolitik, Konjunktur- und Wachstumstheorie, Preis- und Markttheorie, Ökonometrie oder Wirtschaftssoziologie im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten, werden maximal 39 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:

- ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,3 Punkten multipliziert;
 - bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,65 Punkten multipliziert;
 - bc) Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert;
 - bd) Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben.
- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
 - b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3
- nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

- (2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird, und
 - b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren im Rahmen der Kombinationsquote zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	8 bis einschließlich 10 Punkte,
geeignet	4 bis einschließlich 7 Punkte,
wenig geeignet	1 bis einschließlich 3 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 90 Punkte).

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der nach Absatz 5 Satz 2 Buchstabe b) erreichten Punkte, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.05. bis 20.6. (Bewerbungen zum Wintersemester) sowie in der Zeit vom 20.11. bis 20.12. (Bewerbungen zum Sommersemester) an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der

Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der für den gewählten Studiengang einschlägigen wissenschaftlichen Grundlagen, die im Rahmen eines grundständigen Studiums erworben wurden und durch Unterlagen nachgewiesen werden,
- c) Kenntnisse wirtschafts- bzw. geschichtswissenschaftlicher Theorien und Konzepte,
- d) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- e) berufliche und persönliche Ziele,
- f) studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird

eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens; die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

- aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren:
- ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren;
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde;
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatz 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. ²Abweichend von Satz 1 werden innerhalb der Fallgruppe nach Absatz 1 Buchstabe a) Buchstaben aa) vorrangig Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, welche ein Studienprogramm fortsetzen wollen, dass auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemeinsam durch die Georg-August-Universität Göttingen und weitere Hochschulen angeboten wird.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2010 S. 2130), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1516), außer Kraft. ⁴Die Ordnung im Sinne des Satzes 3 bleibt für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2017/18 weiter anwendbar.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.02.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.03.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 28.03.2017 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) sowie der Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (RPO-MA) in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und angrenzender Disziplinen beherrschen, welche zu einem fundierten Verständnis der Entwicklung von Unternehmen und Märkten in einer sich globalisierenden Welt und der resultierenden Prägung unserer Gegenwart befähigen. ²Die Absolventinnen und Absolventen werden dadurch in die Lage versetzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und verantwortlich zu handeln. ³Damit soll es ihnen möglich werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ⁴Der Studiengang steht methodisch und thematisch an der Schnittstelle von Geschichte, Ökonomie und Sozialwissenschaften und ist damit interdisziplinär ausgerichtet. ⁵Studierende erlangen durch die kritische Auseinandersetzung mit komplexen wirtschaftshistorischen Phänomenen ein allgemein anwendbares Erfahrungswissen, basierend auf einem breiten theoretischen Fundament und praxisbezogenen Arbeitsmethoden eines interdisziplinären Faches.

§ 3 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich History of Global Markets	30 C
2. Konvergenzbereich	18 C
3. Wahlpflichtbereich History of Global Markets	12 C
4. Profilbereich	30 C
5. Masterarbeit	30 C

(2) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module ist dem Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(3) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(4) ¹Der Konvergenzbereich trägt der Tatsache Rechnung, dass der Studiengang von Absolventen mit unterschiedlichen fachlichen Vorqualifikationen studiert wird. ²Studierende mit historischen Vorqualifikationen sollen ökonomische Grundlagenveranstaltungen besuchen, Studierende mit ökonomischer Vorqualifikation sollen historische Grundlagenveranstaltungen besuchen. ³Studierende mit Vorqualifikation in beiden Bereichen belegen ergänzend weitere Grundlagenveranstaltungen, die aus beiden Bereichen gewählt werden können. ⁴Die Wahlpflichtmodule des Konvergenzbereichs sollten möglichst im ersten und zweiten Semester belegt werden.

(5) ¹Der Profilbereich berücksichtigt, dass die Entwicklung globaler Märkte interdisziplinär erforscht wird. ²Er dient wahlweise dem gezielten Aufbau von Kompetenzen in einer der theoretisch-methodisch mit der Wirtschafts- und Sozialgeschichte eng verbundenen Nachbardisziplinen, oder einer interdisziplinär angelegten Vertiefung von Fragen des Verhaltens lokaler Akteure in globalen ökonomischen Kontexten.

(6) ¹Die Festlegung, welche der angebotenen Module des Konvergenzbereichs durch eine Studierende oder einen Studierenden zu belegen sind, erfolgt durch die Prüfungskommission auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters. ²Diese Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage eines Studienberatungsgesprächs, das die oder der Studierende zu Studienbeginn mit der Fachberaterin oder dem Fachberater zu führen hat. ³Hierbei sind die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen, die im Zeugnis oder einer Zeugnisergänzung eines zuvor absolvierten Studiengangs aufgeführt sind. ⁴Nicht belegt werden dürfen die Module, die einem der bereits absolvierten Module in Inhalt und Umfang sowie in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen und in demjenigen Studiengang erbracht wurden, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zu dem studierten weiterführenden Studiengang war. ⁵Die oder der Studierende kann einen

Vorschlag unterbreiten, welche der von ihr oder ihm belegbaren Module sie oder er mit dem Ziel der Profilbildung belegen möchte; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Der Vorschlag der oder des Studierenden ist zusammen mit der Stellungnahme an die Prüfungskommission zu übermitteln, sofern die Stellungnahme von dem Vorschlag abweicht. ⁷Die Fachberaterinnen oder Fachberater werden von der Prüfungskommission aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Wirtschafts- und Sozialgeschichte bestellt.

(7) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums History of Global Markets sowie einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs:

Intensivmodul I 12 C	Profilbereich Economy/Business/Society/Globalization 30 C	Konvergenzbereich (Geschichte bzw. Ökonomie) 18 C	1. Semester 30 C
Wahlpflichtbereich 12 C		2. Semester 30 C	
Intensivmodul II 12 C		Projektseminar WSG 6 C	3. Semester 30 C
Masterarbeit 30 C		4. Semester 30 C	

§ 4 Profilbildung und Mentoring

(1) ¹Zu Studienbeginn hat die oder der Studierende verpflichtend eine Studienberatung mit einer Fachberaterin oder einem Fachberater zu führen. ²In diesem Gespräch werden vor dem Hintergrund der Vorkenntnisse und Interessen des oder der Studierenden mögliche sinnvolle Ausgestaltungen des Konvergenz- und des Profilbereichs erörtert.

(2) ¹Zum Abschluss der Pflichtstudienberatung wählt der oder die Studierende eines der vier Profile „Economy & Institutions“, „Business & Management“, „Society & Culture“ und „Globalization“. ²Ein Wechsel des Profils im weiteren Studienverlauf ist möglich. ³Das gewählte Profil wird im Zeugnis ausgewiesen.

(3) ¹Studierende mit Profil „Economy & Institutions“ legen einen Schwerpunkt auf volkswirtschaftliche Module, Studierende mit Profil „Business & Management“ legen einen Schwerpunkt auf betriebswirtschaftliche Module und Studierende mit Profil „Society & Culture“ legen einen Schwerpunkt auf geschichtswissenschaftliche und soziologische Module. ²Studierende mit dem Profil „Globalization“ legen einen Schwerpunkt auf eine interdisziplinäre

Modulauswahl zur Vertiefung von Fragen des Verhaltens lokaler Akteure in globalen ökonomischen Kontexten. ³Die im Profilbereich wählbaren Module sind in der Anlage I aufgeführt.

(4) Die Pflichtstudienberatung bildet die Grundlage für die Stellungnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters zur Ausgestaltung des Konvergenzbereichs gemäß § 3 Abs. 6.

(5) ¹Die Fachberaterin oder der Fachberater übernimmt für die Dauer des Studiums die Rolle einer Mentorin oder eines Mentors und begleitet die Studierende oder den Studierenden bei der weiteren Ausgestaltung des Studiums. ²Zu Beginn jedes Semesters sollte ein Gespräch zwischen Mentorin oder Mentor und der oder dem Studierenden über die Modulauswahl und Arbeitsplanung für das betreffende Semester stattfinden.

§ 5 Multiple-Degree-Option im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms „Global Markets, Local Creativities“ (GLOCAL)

(1) ¹Die Universität Glasgow (Schottland), die Universität Barcelona (Spanien), die Erasmus-Universität Rotterdam (Niederlande) und die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden gemeinsam: Partneruniversitäten) führen gemeinsam das Erasmus-Mundus-Programm „Global Markets, Local Creativities“ durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für Module, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des Programms sind Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „History of Global Markets“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Der Antrag auf Berücksichtigung ist zeitgleich mit der Bewerbung zum Master-Studiengang „History of Global Markets“ (in der Regel für das 3. Fachsemester) zu stellen.

(4) ¹Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen aus Modulen des Erasmus-Mundus-Programms „Global Markets, Local Creativities (GLOCAL)“ im Umfang von insgesamt wenigstens 40 C, darunter

a) im Umfang von wenigstens 20 C an der Universität Glasgow sowie

b) im Umfang von wenigstens 20 C an der Universität Barcelona.

²Leistungen nach Satz 1 Buchstabe b) sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu erbringen, in dem die oder der Studierende erstmals Prüfungs- und Studienleistungen an der Universität Göttingen erbringt.

(5) ¹Die Partneruniversitäten bilden eine gemeinsame Kommission (Joint Board of Examiners, abgekürzt: JBoE) für die Organisation und Durchführung der gemeinsamen Masterprüfungen nach Maßgabe einer Kooperationsvereinbarung. ²Die JBoE ist vor allen wesentlichen Beschlüssen der Prüfungskommission und des Fakultätsrats zu hören, die in das Programm

GLOCAL aufgenommene Studierende betreffen; die Prüfungskommission soll den Empfehlungen der JBoE folgen, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegen stehen.

(6) ¹Studierende im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms müssen abweichend von § 3 in Verbindung mit Anlage I besondere Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der Anlage II erfolgreich absolvieren. ²Das Studien- und Prüfungsangebot im Programm GLOCAL ist vollständig englischsprachig. ³An einer der Partneruniversitäten im Rahmen des Programms absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(7) Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen der Pflichtmodule sind dergestalt anzubieten, dass sie vor Ablauf des jeweiligen Semesters abgelegt werden können.

(8) ¹Die Masterarbeit im Umfang von 30 C ist in englischer Sprache anzufertigen. ²Für Zulassung, Betreuung und Bewertung gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Göttingen. ³Als Betreuende der Masterarbeit werden drei prüfungsberechtigte Mitglieder unterschiedlicher Partneruniversitäten durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt. ⁴Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein. ⁵Die Betreuenden werden nach Abgabe der Masterarbeit zu Gutachterinnen und Gutachtern; jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(9) In Ergänzung zu den Regelungen des § 16 b Abs. 2 APO und des § 9 Abs. 1 RPO-MA ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn bis zum Ende des 10. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

(10) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.), die Universität Glasgow den Hochschulgrad „International Masters“ in Global Markets, Local Creativities, und die Universität Barcelona den Hochschulgrad „International Masters“ in Global Markets, Local Creativities.

(11) ¹Jede der tatsächlich beteiligten Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus. ²Die Universität Göttingen stellt ihre Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus; sie enthält den Hinweis, dass der Abschluss im Rahmen des gemeinsamen Programms GLOCAL erworben wurde.

(12) ¹Die Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen mehrere Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ³Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. ⁴Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

(13) Studierende des Programms GLOCAL, welche den Prüfungsanspruch nach den Bestimmungen einer der ausländischen Partneruniversitäten verloren haben, können das Studium des Master-Studiengangs „History of Global Markets“ nur außerhalb des Programms

GLOCAL fortsetzen, soweit und sofern ein Prüfungsanspruch an der Universität Göttingen noch besteht.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 311), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 11.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2015 S. 1043), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ immatrikuliert waren, werden weiterhin nach den Bestimmungen der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Sommersemester 2019 durchgeführt. ⁷Studierende im Sinne des Satzes 1 werden auf Antrag insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geprüft.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft, der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden

Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen.

Anlage I Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtbereich History of Global Markets (30 C)

a. Es ist eines der beiden folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WSG.1001 Intensivmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I 12 C

M.WIWI-WSG.1011 Intensive Module in the History of Global Markets I 12 C

b. Es ist eines der beiden folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WSG.1002 Intensivmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II 12 C

M.WIWI-WSG.1012 Intensive Module in the History of Global Markets II 12 C

c. Es ist folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WSG.1003 Projektseminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte 6 C

2. Konvergenzbereich (18 C)

Es sind Konvergenzmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Es werden folgende Module angeboten:

a. Block Geschichte

B.Gesch.113	Einführungsmodul Mittelalter	8 C
B.Gesch.114	Einführungsmodul Mittelalter	5 C
B.Gesch.115	Einführungsmodul Frühe Neuzeit	8 C
B.Gesch.116	Einführungsmodul Frühe Neuzeit	5 C
B.Gesch.117	Einführungsmodul Neuzeit	8 C
B.Gesch.118	Einführungsmodul Neuzeit	5 C
B.Gesch.201	Grundlagenmodul	4 C
B.Gesch.301	Aufbaumodul Neuzeit	9 C
B.Gesch.302	Aufbaumodul Neuzeit	6 C
B.Gesch.303	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	9 C
B.Gesch.304	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	6 C
B.Gesch.305	Aufbaumodul Mittelalter	9 C
B.Gesch.306	Aufbaumodul Mittelalter	6 C
B.Gesch.311	Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte	9 C

B.Gesch.312	Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte	6 C
B.Gesch.313	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	9 C
B.Gesch.314	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	6 C
B.Gesch.502	Vertiefungsmodul Mittelalter	9 C
B.Gesch.503	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	9 C
B.Gesch.504	Vertiefungsmodul Neuzeit	9 C
B.Gesch.506	Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte	9 C
B.Gesch.507	Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte	9 C

b. Block Ökonomie

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte	6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik	8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme	6 C
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik	8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht	8 C
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle	6 C
B.WIWI-QMW.0003	Angewandte Ökonometrie	6 C
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	6 C
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	6 C
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	6 C
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	6 C
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	6 C
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	6 C
B.WIWI-VWL.0008	Geldtheorie und Geldpolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0009	Arbeitsmarktökonomik	6 C
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	6 C
B.WIWI-VWL.0012	Grundlagen Europäischer Wirtschaftspolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0020	Währungssysteme und Europäische Währungspolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0028	Einführung in die Spieltheorie	6 C
B.WIWI-VWL.0041	Introduction to Development Economics	6 C
B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	6 C
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	6 C
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6 C

B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6 C
B.WIWI-BWL.0005	Marketing	6 C
B.WIWI-BWL.0006	Finanzmärkte und Bewertung	6 C
B.WIWI-BWL.0023	Grundlagen der Versicherungstechnik	6 C
B.WIWI-BWL.0037	Produktionsmanagement	6 C
B.WIWI-BWL.0040	Handelsmanagement	6 C
B.WIWI-BWL.0054	Organisationsgestaltung und Wandel	6 C
B.WIWI-BWL.0059	Grundlagen der Marktforschung	6 C
B.WIWI-BWL.0060	Konsumentenverhalten	6 C
B.WIWI-BWL.0072	Unternehmensführung und Corporate Governance	6 C
B.WIWI-WIP.0001	Einführung in die Wirtschaftspädagogik	6 C

Neben den aufgeführten Modulen können alle englischsprachigen Module mit der Kennung B.WIWI.xxxx gewählt werden.

3. Wahlpflichtbereich History of Global Markets (12 C)

Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WSG.1004 Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I	6 C
M.WIWI-WSG.1005 Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II	6 C
M.WIWI-WSG.1006 Vertiefungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C
M.WIWI-WSG.1007 Ergänzungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C
M.WIWI-WSG.1008 Klassiker der modernen Wirtschaftstheorie	6 C
M.WIWI-WSG.1015: Major Module Economic and Social History I	6 C
M.WIWI-WSG.1016: Major Module Economic and Social History II	6 C
M.WIWI-WSG.1017: Topics in Economic and Social History	6 C

4. Profilbereich (30 C)

a. In den Profilbereichen Economy & Institutions, Business & Management, Society & Culture und Globalization sind Module im Umfang von insgesamt 24 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren, sofern die Zugangsbedingungen des jeweiligen Moduls erfüllt sind.

aa. Bei Wahl des Profils „Economy & Institutions“ sind Module mit der Kennung M.WIWI-VWL zu wählen.

ab. Bei Wahl des Profils „Business & Management“ sind Module mit der Kennung M.WIWI-BWL zu wählen.

ac. Bei Wahl des Profils „Society & Culture“ sind Module mit der Kennung M.Gesch. oder M.Soz. zu wählen.

ad. Bei Wahl des Profils „Globalization“ kann aus folgenden Modulen gewählt werden. Falls im Pflichtbereich nach Nr. 1 das Modul M.WIWI-WSG.1011 nicht absolviert wird, muss hierbei Modul M.WIWI-WSG.1009 absolviert werden. Falls im Pflichtbereich nach Nr. 1 das Modul M.WIWI-WSG.1012 nicht absolviert wird, muss hierbei Modul M.WIWI-WSG.1010 absolviert werden:

M.WIWI-WSG.1009: Global History of Marketing and Mass Consumption	6 C
M.WIWI-WSG.1010: Immigrant Entrepreneurship	6 C
M.WIWI-VWL.0146: Topics in Globalization	6 C
M.WIWI-WSG.1013: Global Varieties of Capitalism	6 C
M.WIWI-VWL.0008: Development Economics 1 - Macro Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0010: Development Economics III - Regional Perspectives	6 C
M.WIWI-VWL.0055: Globalization and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0063: Sustainable Development, Trade and Environment	6 C
M.WIWI-BWL.0111: Selected Topics in Asian Business and Management	6 C
M.WIWI-BWL.0109: International Human Resource Management	6 C

b. Ferner sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

ba. Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden,

bb. Module aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Geschichte“ mit der Kennung M.Gesch, soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden,

bc. Module aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Soziologie“ mit der Kennung M.Soz. soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden.

bd. Anstelle der genannten Module können andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

i. ein Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

ii. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von

Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II Modulübersicht für Studierende des Programms GLOCAL

Zweites Studienjahr

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C nach folgender Maßgabe erfolgreich absolviert werden:

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-WSG.1009: Global History of Marketing and Mass Consumption	6 C
M.WIWI-WSG.1010: Immigrant Entrepreneurship	6 C
M.WIWI-VWL.0146: Topics in Globalization	6 C

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0008: Development Economics 1 - Macro Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0010: Development Economics III - Regional Perspectives	6 C
M.WIWI-VWL.0055: Globalization and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0063: Sustainable Development, Trade and Environment	6 C
M.WIWI. BWL.0111: Selected Topics in Asian Business and Management	6 C
M.WIWI.BWL.0109: International Human Resource Management	6 C

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.
